



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

1. Die Bedeutung der Quellen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

II. Abschnitt.

Das Textproblem der gemeinfriesischen Rechtsquellen.

Erstes Kapitel.

Die Grundlagen.

a) Die Streitfrage. § 7.

1. Die 17 Küren und die 24 Landrechte haben in dem friesischen Rechtsleben eine große Rolle gespielt. Sie galten als Rechtsgewährungen König Karls und als Palladium friesischer Freiheit. Beide Sammlungen sind ostfriesischen Ursprungs, ursprünglich voneinander unabhängig. Sie sind gegen Ende des 11. Jahrhunderts auch für Mittelfriesland aus Anlaß einer Landfriedensordnung rezipiert worden¹⁾. Ihre Geltung hat das Mittelalter überdauert, ja, sie gehören in gewissem Sinn auch heute für Vorbehaltsgebiete noch dem geltenden Recht an, wenn schon eine Möglichkeit praktischer Anwendung nicht gegeben ist²⁾.

2. Diese beiden Rechtssammlungen sind uns in einem Lateintext überliefert, dem »Jus Vetus Frisicum« und außerdem in einer großen Anzahl von Handschriften enthalten, in friesischer und niederdeutscher Sprache³⁾. Das Verhältnis des Lateintextes zu den friesischen Texten wird verschieden beurteilt:

¹⁾ Die Geltung als gemeinfriesische Quellen führt auf eine unter Heinrich IV. zustande gekommene Rezeption (Landfriedenssatzung) zurück (HECK N. Arch. f. ält. deutsche G. Bd. 17, S. 596 f.). Ich halte diese Datierung aufrecht; eine Bestätigung und auch eine genauere zeitliche Bestimmung ergibt sich daraus, daß der Gegenkönig Heinrichs IV, Rudolf von Schwaben, als Urheber friesischer Rechtssatzungen gilt, vgl. über das Rudolfsbuch. Ger. Verf. S. 450 ff.

²⁾ Als Bestandteile des ostfriesischen Landrechts und des Butjadinger Landrechts (Oldenburg).

³⁾ Eine synoptische Zusammenstellung der Texte, die allerdings nicht vollständig ist, hat FRHR. V. RICHTHOFEN in seinen Friesischen Rechtsquellen

HECK, Übersetzungsprobleme.